S a t z u n g über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rüthen vom 01. Juli 2011

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und des § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) hat die Stadtvertretung Rüthen in ihrer Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rüthen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Rüthen, Ritterstraße
- b) Friedhof Rüthen-Altenrüthen
- c) Friedhof Rüthen-Drewer
- d Friedhof Rüthen-Hemmern
- e) Friedhof Rüthen-Hoinkhausen
- f) Friedhof Rüthen-Kallenhardt
- g) Friedhof Rüthen-Kneblinghausen
- h) Friedhof Rüthen-Meiste
- i) Friedhof Rüthen-Menzel
- j) Friedhof Rüthen-Oestereiden
- k) Friedhof Rüthen- Westereiden

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Rüthen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rüthen waren. Ferner der Toten, deren Verwandte gerader Linie in Rüthen ihren Wohnsitz haben und der Toten, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. So dienen die

Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Rüthen sind.

Die Hinterbliebenen entscheiden unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen, auf welchem Friedhof der Stadt Rüthen die Beisetzung erfolgen soll. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Rüthen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Aschenurnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätten erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Rüthen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Rüthen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Rüthen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) nach Ende der Besuchszeiten auf den Friedhöfen zu verweilen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Die Stadt Rüthen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Rüthen; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung dürfen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die fachlich dazu geeignet sind und die im Besitz einer von der Stadt Rüthen auf jederzeitigen Widerruf ausgestellten Berechtigungskarte sind.
- Über die widerrufliche Zulassung dieser Gewerbetreibenden entscheidet die Stadt Rüthen. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Gewerbetreibenden, die gegen die Anordnungen der Stadt Rüthen oder deren Beauftragte oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzogen werden.
- (3) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten ist montags freitags von 7.00 Uhr 17.00 Uhr und sonnabends von 7.00 Uhr 12.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche gewerbliche Arbeit untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todesfalles bei der Stadt Rüthen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Stadt Rüthen setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Samstagen finden in der Regel keine Bestattungen statt; Sonn- und Feiertage sind bestattungsfrei.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (6) Oberirdische Beisetzungen von Verstorbenen in Särgen sowie die Anlage von Kellergruften sind nicht gestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Bei einer Überführung muss der für die Bestattung vorgesehene Sarg verwendet werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Rüthen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Rüthen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre, für Tot- und Frühgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie für Aschen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Rüthen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf demselben Friedhof sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 - Mit dem Antrag ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 6 vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Rüthen oder einem von ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Aschenstreufelder werden nicht eingerichtet.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Vor Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Totund Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende

Leibesfrucht und eines zugleich verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 3 Jahren zu bestatten.

(4) Pflegefreie Reihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Rüthen.

Die Daten der Verstorbenen werden von der Stadt Rüthen auf ein gemeinsames Grabdenkzeichen aufgebracht, wobei Auswahl der Daten, Schriftart und Schriftgröße von der Stadt Rüthen bestimmt wird.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke, Kränze und ausgebrannte Kerzen sind umgehend zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Stadt Rüthen wird Bepflanzungen, Grabvasen, Grablampen oder dergleichen umgehend entfernen und entschädigungslos entsorgen, wenn diese nicht anlässlich einer Beisetzung oder zu den Totengedenktagen im Monat November gepflanzt bzw. aufgestellt sind.

- (5) Reihengräber werden mit folgenden Grabflächen vergeben:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten sowie für Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen:

Länge 1,50 m Breite -,90 m

Dietie -,90 III

fertiges Grabbeet:

Länge 1,20 m Breite -,60 m

b) für Personen über 5 Jahre:

Länge 2,50 m

Breite 1,25 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,80 m

- Breite -.75 m.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zumachen.
- (7) Nicht abgeräumte Grabmale, sonstige Grabstättenaufbauten, Grabstättenschmuck und dergleichen gehen nach Ablauf der vorstehenden Frist in das Eigentum der Stadt Rüthen über.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, maximal bis zu vier Stellen, vergeben und zwar für Einwohner der Stadt Rüthen. Ferner für die Toten, deren Verwandte gerader Linie in Rüthen ihren Wohnsitz haben und für die Toten, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Rüthen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (2) Mehrstellige Wahlgrabstätten sind nur für die Bestattung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen bestimmt. Als Angehörige gelten:
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Lebenspartner
 - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) die Ehegatten der unter c) aufgeführten Personen.
- (3) Die Nutzungszeit kann nach Ablauf gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Eine einmalige Wiederbelegung nach Ablauf einer 30-jährigen Ruhezeit ist möglich. Nach Ablauf der längsten Ruhezeit kann dann die Nutzungszeit der Grabstätte um maximal 20 Jahre (in 5-Jahresschritten) gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werde. Danach geht die Grabstätte entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Rüthen über und wird von ihr kostenlos abgeräumt, eingeebnet und für eine Wiederbelegung hergerichtet.
- (4) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Grabflächen je Grabstelle vergeben:

Länge 2,50 m Breite 1.25 m

Fertiges Grabbeet:

Länge 1,80 m Breite 0,75 m.

(5) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die Nutzungszeit, so ist vor der Belegung oder Wiederbelegung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr erneut zu erwerben und zwar taggenau bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit. Die Grabanlage kann auch zum Teil wieder erworben werden. Der verbleibende Teil fällt an die Stadt Rüthen zurück.

- (6) Die Ruhezeit bei Wahlgräbern ist die gleiche, wie bei Reihengräbern. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.
- (7) Über den Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird eine Urkunde erteilt. In ihr ist die Lage der Grabstätte und die Dauer des Nutzungsrechtes vermerkt.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt Rüthen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,

- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich. Urnenreihengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage die Friedhofsverwaltung bestimmt. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. In ihr können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern werden in einer Größe von 0,80 m x 0,80 m vergeben. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Der Ort der Beisetzung wird von der Stadt Rüthen festgelegt und die Beisetzung erfolgt ohne Angehörige.
- (5) In einer unbelegten Wahlgrabstätte können je Grabstelle bis zu zwei, in einer mit erdbestatteten Leichen belegten Wahlgrabstätte eine Urne je Grabstelle beigesetzt werden. In einer belegten Reihengrabstätte ist die Beisetzung einer Aschenurne gestattet, soweit das Ruherecht der beizusetzenden Urne nicht das Ruherecht der Reihengrabstätte überschreitet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. für die Beisetzung von Aschen in Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 16 Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Auf dem Friedhof in Rüthen, Ritterstraße wird ein Grabfeld für einstellige Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung eingerichtet, das von der Stadt Rüthen als Rasenfläche angelegt wird.
- (2) Die Daten der Verstorbenen werden von der Stadt Rüthen auf ein gemeinsames

Grabdenkzeichen aufgebracht, wobei Auswahl der Daten, Schriftart und Schriftgröße von der Stadt Rüthen bestimmt wird.

(3) Die Unterhaltung und Pflege dieses Urnenreihengrabfeldes einschließlich der Grabdenkzeichen erfolgt durch die Stadt Rüthen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätte keinen Einfluss. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet. Bepflanzungen, Grabvasen, Grablampen oder dergleichen sind auf der Grabstätte grundsätzlich nicht zulässig. Blumen und Kerzen können an einer zentralen Stelle abgelegt werden, sofern hierfür eine zentrale Stelle vorhanden ist.

Die Stadt Rüthen wird Bepflanzungen, Grabvasen, Grablampen oder dergleichen umgehend entfernen und entschädigungslos entsorgen, wenn diese nicht anlässlich einer Beisetzung oder zu den Totengedenktagen im Monat November gepflanzt bzw. aufgestellt sind.

(4) Die Grabstätten in diesem Grabfeld werden der Reihe nach vergeben.

§ 17 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich auf dem Friedhof in Rüthen, Ritterstraße möglich. Hierfür wird ein Feld eingerichtet, das mit verschiedenen Baumarten bepflanzt ist. Die Beisetzung der Aschenurnen folgt in Reihengräbern und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Sollte der Baum im Laufe des Ruherechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Stadt Rüthen Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (3) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt auf einer im Umfeld des Baumes oberflächengleich verlegten Schriftplatte in der Größe von -,35 m x -,45 m. Diese Platte incl. Schriftart und Schriftgröße sowie incl. der Daten des/der Verstorbenen wird von der Stadt angebracht. Die Stadt Rüthen legt auch fest, welche Daten des/der Verstorbenen verwendet werden.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke, Kränze und ausgebrannte Kerzen sind umgehend zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Stadt Rüthen wird Bepflanzungen, Grabvasen, Grablampen oder dergleichen umgehend entfernen und entschädigungslos entsorgen, wenn diese nicht anlässlich einer Beisetzung oder zu den Totengedenktagen im Monat November gepflanzt bzw. aufgestellt sind.

(5) Das Grabfeld wird ausschließlich von der Stadt als Rasenfläche mit Gehölzbestand angelegt und unterhalten.

§ 18 Ehrengrabstätten

- (1) Für die Anlage, Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Kriegsgräber) innerhalb der kommunalen Friedhöfe sind die sondergesetzlichen Bestimmungen und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften maßgebend.
- (2) Die Anlage von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde aufgrund eines kreisärztlichen Gutachtens zulässig. Über ihre Gestaltung können besondere Vorschriften erlassen werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Rüthen zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Stadt Rüthen hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Stadt Rüthen.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 30) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Stadt Rüthen kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nicht mehr als zwei Drittel durch Stein abgedeckt sein.
- (4) Auf der im Jahr 2003 angelegten Bestattungsfläche des Friedhofes in Rüthen, Ritterstraße, ist ein Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten nicht gestattet.

§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

- 2. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- 3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
- 4. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nicht mehr als zwei Drittel durch Stein abgedeckt werden.

Auf der im Jahr 2003 angelegten Bestattungsfläche des Friedhofes in Rüthen, Ritterstraße, ist ein Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten nicht gestattet.

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - 1. liegende Grabmale: Größe max. 0,80 x 0,80 m, Höhe der Hinterkante bis zu 0,15 m;
 - 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,40 x 0,40 m, Höhe bis 0,90 m;
- (3) Für die Grabstätten im Grabfeld R 8 (historisches Grabfeld) auf dem Friedhof in Rüthen, Ritterstraße, gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

Alte Grabsteine und Grabeinfassungen sollen erhalten bleiben. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Rüthen versetzt, verändert oder neu beschriftet werden. Grabsteine, die Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind, dürfen weder versetzt noch verändert werden. Hier gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Neue Grabsteine, Einfassungen, Grabkissensteine und Grabtrittplatten müssen aus Rüthener Grünsandstein hergestellt werden und zwar in handwerksgerechter Form und Arbeit.

Maße für Grabmale oder Grabsteelen:

Mindeststärke = -,20 mMindesthöhe = 1,00 mmax. Höhe = 1,80 m

Grabeinfassungen müssen mindestens -,12 m stark sein.

Die Gestaltung der Grabmale, Grabsteelen, Grabkissensteine, Grabeinfassungen, Schriftbilder oder Symbolzeichen, auch deren Abmessungen, ist mit der Stadt

einvernehmlich abzustimmen. Grabeinfassungshecken sind nicht zulässig.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, die nicht den Anforderungen der §§ 21 und 22 (Ausnahme: § 22 Abs. 3) dieser Satzung entsprechen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Rüthen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab
 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Rüthen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Rüthen der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Rüthen überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt Rüthen bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Denkmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätte hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Rüthen. Die Stadt Rüthen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ein Angehöriger, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Rüthen auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Rüthen nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Rüthen entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Rüthen berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Stadt Rüthen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Unterhaltungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sowie sonstiger Grabschmuck, der der Würde des Ortes nicht entspricht, sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - Alle gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Stadt Rüthen über. Die Bepflanzungen dürfen eine maximale Höhe von 2,00 m nicht übersteigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Unterhaltungspflichtige, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Rüthen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Stadt Rüthen übernimmt keine Grabpflege.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Rüthen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur Pflanzen bzw. die in § 22 bezeichneten Grabmale verwendet werden. Das Abdecken der Grabflächen mit Beton oder Abdeckplanen ist nicht zulässig.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 29 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Rüthen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis vier Wochen unbeachtet, kann die Stadt Rüthen die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Rüthen in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Rüthen den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Rüthen ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet oder hierfür Ersatz zu leisten.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen in den Ortschaften Rüthen, Kallenhardt, Oestereiden und Westereiden stehen für Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichenzellen zuzüglich der in der Ortschaft Meiste dienen der Aufnahme der Leichen und Aschenurnen aller Verstorbenen bis zur Bestattung, die bei dem Tode in der Stadt Rüthen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte haben.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Jede Leichenzelle bzw. jeder Sarg ist mit dem Namen des Verstorbenen sowie dessen Wohnort zu versehen. Die Öffnung und Schließung der Särge erfolgt ausnahmslos durch die Bestattungsunternehmen.

§ 33 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadt Rüthen.
- (4) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle mit eigenem Schmuckwerk kann vor der Trauerfeier von den Angehörigen oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Nach der Trauerfeier ist der Schmuck wieder zu entfernen.
- (5) Die Friedhofskapellen der Stadt Rüthen sind vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehört haben, ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Rüthen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Rechte an den Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Rüthen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Stadt Rüthen nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 3, § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38 Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden.

§ 39 Ausnahmegenehmigung

Über begründete und beantragte Ausnahmegenehmigungen, die das Abweichen von vorstehender Satzung im Einzelfall betreffen, entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles der Bürgermeister unter weitestgehender Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung im Übrigen . Die Stadtvertretung ist in der jeweils nächsten Sitzung über jede Ausnahmegenehmigung gemäß Satz 1 zu unterrichten.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30. Januar 2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.